



# Scottis Praxistipp

## Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen

*In Zeiten des zunehmenden Umweltbewusstseins und der verstärkten Suche nach nachhaltigen Energiequellen gewinnt die Investition in erneuerbare Energien immer mehr an Bedeutung. Insbesondere Photovoltaikanlagen stellen eine attraktive Möglichkeit für Zahnärzte dar, nicht nur einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten, sondern auch finanzielle Vorteile zu erlangen. Steuerberater Dr. Ralf Erich Schauer erläutert, welche Vorteile die Investition in solche Anlagen für Sie bietet.*

*Mit freundlichen kollegialen Grüßen*

*Dr. Rüdiger Schott, Vorsitzender des Vorstands der KZVB*

Für Betreiberinnen und Betreiber kleiner oder mittlerer Photovoltaikanlagen brachte das Jahressteuergesetz 2022 grundlegende Änderungen. Die Einnahmen aus Anlagen mit einer Maximalleistung von bis zu 30 Kilowatt-Peak (kWp) sind nun steuerfrei – und das rückwirkend ab dem Jahr 2022. Dies gilt sowohl für Photovoltaikanlagen auf dem eigenen Einfamilienhaus als auch auf Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen, beispielsweise Gewerbeimmobilien. Zudem greift die Ertragssteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen auf oder an sonstigen Gebäuden, etwa Mehrfamilienhäusern oder gemischt genutzten Immobilien. Die Obergrenze der Bruttoleistung liegt hier bei 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit sowie insgesamt 100 kWp pro Steuerpflichtigem beziehungsweise pro Mitunternehmenschaft. Keine Rolle spielt dabei, ob der erzeugte Solarstrom ins Netz eingespeist oder selbst beziehungsweise von Mietern verbraucht wird.

### **Nicht alle profitieren zwangsläufig von der Gesetzesänderung**

Steuerbefreiung – das klingt erstmal gut, doch es hat auch Nachteile: Wer keine

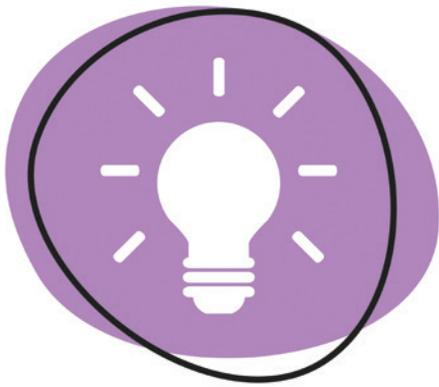
Steuern zahlt, kann keine Kosten absetzen. Zu beachten sind außerdem wichtige Änderungen bei der Umsatzsteuer. Sie entfällt ab 2023 bei der Einfuhr, Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen sowie Stromspeichern, sofern die Bruttoleistung unter 30 kWp liegt. Für solche kleinen und mittleren Anlagen hat der Gesetzgeber den Steuersatz auf null gesenkt. Das soll private Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen von Bürokratie entlasten. Sie konnten sich die gezahlte Umsatzsteuer bislang nur dann als Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen, wenn sie auf die Kleinunternehmerregelung verzichteten. Ohne Ausweis von Umsatzsteuer entfällt künftig die Notwendigkeit, sich mit diesem Thema zu beschäftigen.

Wer keine Umsatzsteuer zahlt, sich also keine Vorsteuer erstatten lassen kann, dürfte die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, um sich die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen zu ersparen. Aber Achtung: Wer bereits eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung nutzt, muss erstmal weiterhin die alten Regeln anwenden.

### **Was bedeutet das für bereits installierte Photovoltaikanlagen?**

Von den gesetzlichen Neuregelungen profitieren aber nicht alle. Wer bereits eine Photovoltaikanlage betreibt und folglich Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb versteuert, konnte bislang auch die hohen Anschaffungskosten steuermindernd ansetzen. Die reguläre Abschreibung für Abnutzung, kurz AfA, lief über 20 Jahre. Bis 2022 war es außerdem möglich, statt der linearen eine degressive Abschreibung in Höhe von 12,5 Prozent des Restwerts der Solaranlage zu nutzen. Hinzu kam eine Sonderabschreibung von 20 Prozent im Jahr der Anschaffung. Deshalb konnten Steuerpflichtige in den Anfangsjahren oft steuerliche Verluste aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage geltend machen – und diese mit ihren sonstigen Einkünften verrechnen.

Durch die neue Klassifizierung als „steuerfreie Einnahmen“ würde dieses Steuersparmodell rückwirkend für 2022 und alle Folgejahre wegfallen. Denn eine Regelung im Einkommensteuerrecht besagt: Ausgaben, die mit steuerfreien Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang ste-



hen, lassen sich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen.

### Beispiel: PV-Anlage auf Freifläche

Lassen Sie uns die steuerlichen Möglichkeiten anhand eines kleinen Beispiels näher beleuchten: Es wird die Anschaffung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Jahr 2024 geplant. Die Investitionssumme beträgt 400.000 Euro.

### Folgende Steuereffekte lassen sich erzielen:

- Bildung eines Investitionsabzugsbetrags: Bereits ein Jahr vor Anschaffung kann gewinnmindernd ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von maximal 50 Prozent (200.000 Euro) außerbilanziell zum Abzug gebracht werden – soweit die Voraussetzungen erfüllt sind. Im Ergebnis werden damit Abschreibungen in Höhe von 50 Prozent vorgezogen und stellen faktisch eine Steuerstundung dar. Damit stehen bereits im Abzugsjahr knapp 90.000 Euro Kapital für die Refinanzierung der Investition zur Verfügung.

- Sonderabschreibung nach § 7g EStG: Nach dem soeben verabschiedeten Wachstumschancengesetz können im Jahr der Anschaffung und in den vier folgenden Jahren zusätzlich bis zu insgesamt 40 Euro der Anschaffungskosten (basierend auf der verminderten Bemessungsgrundlage nach Abzug des Investitionsabzugsbetrags) als Sonderabschreibung in Anspruch genommen werden. Zum Refinanzierungseffekt aus der Bildung des Investitionsabzugsbetrages im Vorjahr kommt nun im Jahr der Anschaffung ein weiterer in Höhe von circa 35.000 Euro hinzu.

- Degressive Abschreibung gemäß § 7 Abs. 2 ab dem 1.4.2024: Die damals verankerte degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist eigentlich ausgelaufen. Durch das Wachstumschancengesetz wurde sie jedoch reaktiviert, wenn das Wirtschaftsgut nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025 angeschafft oder hergestellt wird. Damit können nochmals zehn Prozent vom Restwert abgeschrieben werden, was zu einer

weiteren Steuerersparnis im Anschaffungsjahr in Höhe von circa 6.000 Euro führt.

In Summe stehen also knapp über 130.000 Euro an Eigenkapital zur Refinanzierung der Anschaffung zur Verfügung. Die Differenz in Höhe von 270.000 Euro lässt sich entweder mittels Eigenkapital oder Darlehen ausgestalten.

### Fazit

Die Investition in Photovoltaikanlagen bietet für zahnärztliche Unternehmer nicht nur ökologische und ökonomische Vorteile, sondern auch attraktive steuerliche Anreize. Die Möglichkeit der Abschreibung, der Vorsteuerabzug, die Einnahmen aus Einspeisevergütungen sowie steuerliche Förderungen und Verlustverrechnungsmöglichkeiten machen die Investition in erneuerbare Energien besonders attraktiv. Es ist jedoch ratsam, sich vor einer Investition eingehend über die steuerlichen Rahmenbedingungen zu informieren und gegebenenfalls professionelle steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen, um die individuellen Chancen und Risiken abzuwägen.